

RS Vwgh 1991/4/17 91/02/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs1;

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §52 Z10a;

Rechtssatz

Es widerspricht der Lebenserfahrung, daß ein Pkw der Type Citroen BX - auch wenn er mit einem Dieselmotor ausgestattet ist - nicht schneller als 70 km/h fahren kann, es sei denn, daß er infolge besonderer Umstände - wie etwa eines Gebrechens - diese Geschwindigkeit nicht erreichen kann.

Schlagworte

Geschwindigkeit Allgemein Parteiengehör offenkundige notorische Tatsachen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020022.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at